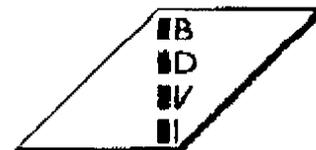


LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
12. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
12/ 3715

alle Deeg



BUND DER ÖFFENTLICH BESTELLTEN
VERMESSUNGSINGENIEURE E.V.

LANDESGRUPPE
NORDRHEIN-WESTFALEN

Stellungnahme des BDVI zum Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes in NRW (Drucksache 12/4475)

Der BDVI e.V. vertritt die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, die gemäß § 1 Absatz 2 Vermessungs- und Katastergesetz NRW befugt sind, Aufgaben der Landesvermessung nach Maßgabe ihrer Berufsordnung wahrzunehmen. Sie sind damit Teil des öffentlichen Vermessungswesens und führen in Nordrhein-Westfalen rund 85 % der Katastervermessung durch. Z. Zt. sind ca. 450 ÖbVI mit rund 4000 bis 5000 Mitarbeitern überregional und flächendeckend tätig.

Der BDVI begrüßt aus den bekannten Erwägungen, dass auch in NRW ein sinnvoller Beitrag zum effektiven vor- und nachsorgenden Bodenschutz geleistet werden soll. Er sieht jedoch die Gefahr, dass durchaus mögliche Synergieeffekte im Bereich aufzubauender Datensysteme und Kataster nicht genutzt werden.

Im Einzelnen:

1. Datenredundanz in Fachinformationssystem und Kataster

In § 6 Abs. 2 LBodSchG-E (Bodeninformationssystem) wird der Aufbau eines Fachinformationssystems „Bodenkunde“ geregelt. In diesem System sollen Daten, u.a. zu Bodentypen und Bodenfunktionen, zur Bodenversiegelung, sowie Auf- und Abträge, Bezeichnungen, Größe, Nutzung und Lage von Flächen, aufgenommen werden. Hier meinen wir, dass es zu einer Sammlung von redundanten Daten kommt. Ein Teil dieser Daten ist an anderer Stelle nämlich bereits erfasst und dokumentiert: im Liegenschaftskataster des Landes NRW.

In § 7 des Entwurfes werden Erhebungen über altlastverdächtige Flächen und Altlasten beschrieben. Auch hier wird über § 8 LBodSchG-E den zuständigen Behörden die Führung eines **Katasters** auferlegt.

Unsere Kritik an diesem Gesetz geht dahin, dass hier versucht wird eine neue Aufgabenstruktur aufzubauen, die an anderer Stelle sinnvoll von *bereits bestehenden* Verwaltungseinheiten übernommen werden kann.

Sowohl das Bodeninformationssystem als auch das Altlastenkataster sollte auf der Basis der Daten des Liegenschaftskatasters geführt werden. Hierzu wären die Katasterämter in den Kommunen und Kreisen des Landes in der Lage. Die erforderlichen Fachdaten können in sogenannten Fachschalen oder Fachebenen in der digitalen Führung der Liegenschaftskarte nachgewiesen werden. Über eine Vernetzung lassen sich heute auf modernen Netzwerken die Daten in die Dateien der Fachbehörden einspielen und bearbeiten. Zumal die unteren Bodenschutzbehörden bei den Kommunen und Kreisen angesiedelt sind, wäre es wenig sinnvoll, neben dem Liegenschaftskataster als Basisinformationssystem weitere Nachweise aufzubauen. Nur mit der Bündelung der Erfassungsarbeiten und der Nachweise lassen sich Prozesse straffen, Anlagen wirtschaftlich einsetzen und die Führung von redundanten Daten vermeiden.

Sofern unsere Anregungen im Gesetz keine Berücksichtigung finden können, so sollten sie jedoch in den Rechtsverordnungen nach § 16 LBodSchG-E Eingang finden.

2. Widerspruch zum 2. ModernG NRW

Der BDVI bedauert, daß dieses Gesetz nicht in die Verwaltungsstrukturreform des Landes NRW zum Zweiten Modernisierungsgesetz aufgenommen worden ist.

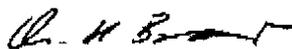
Wie wenig diese Gesetzentwürfe aufeinander abgestimmt sind, zeigt sich nämlich in § 6 Abs. 2 LBodSchG-E (Bodeninformationssystem): Dort werden dem Geologischen Landesamt Aufgaben für ein Fachinformationssystem „Bodenkunde“ übertragen. Im Zweiten Modernisierungsgesetz wird dieses Landesamt aufgelöst!

3. Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure als Sachverständige und Untersuchungsstellen

§ 18 Bundesbodenschutzgesetz ermächtigt die Länder, Einzelheiten der an Sachverständige und Untersuchungsstellen zu stellenden Anforderungen sowie Art und Umfang der von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben zu regeln. Hiervon wurde im Entwurf mit § 17 Gebrauch gemacht.

Die Formulierung des Paragraphen und seiner Begründung läßt vermuten, dass der Gesetzgeber lediglich Untersuchungslabors zur Analyse bestimmter Schadstoffe und Schadstoffgruppen im Auge hatte. Hier sollte - zumindest in der Begründung - klargestellt werden, dass als Sachverständige im Sinne des § 17 LBodSchG-E auch die Stellen anzusehen sind, die sich mit der Ermittlung und Aufnahme der in dem Bodeninformationssystem bzw. Kataster (§ 8 des Entwurfes) zu führenden Daten befassen. Hierzu zählen auch die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, die als Teil des öffentlichen Vermessungswesens 85% der Katastervermessungen durchführen!

Köln, 11.02.2000



Dr. Brauer
-Vorsitzender der BDVI-LG NRW-